

6. *ersucht* den Generalsekretär, ihn regelmäßig über die Entwicklung der Situation in Burundi, die Umsetzung des Abkommens von Arusha, die Durchführung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Burundi und die Maßnahmen, die von den burundischen Behörden auf Grund der Empfehlungen des Rates zur Bekämpfung der Straflosigkeit ergriffen wurden, unterrichtet zu halten und alle drei Monate einen Bericht über diese Entwicklungen vorzulegen;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5093. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5141. Sitzung am 14. März 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Burundi

Dritter Bericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Burundi (S/2005/149)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹¹⁵:

"Der Sicherheitsrat begrüßt es, dass das burundische Volk mit dem Referendum vom 28. Februar 2005, dessen abschließendes Ergebnis soeben bekannt gegeben wurde, die Verfassung für die Folgezeit nach dem Übergangsprozess gebilligt hat. Die außerordentlich breite Beteiligung der Staatsbürger Burundis, die in hoher Zahl für die Verfassung gestimmt haben, ist Zeichen dafür, dass sie den Friedensprozess unterstützen. Dies ist ein wichtiges Ereignis für Burundi und für die gesamte Region der Großen Seen Afrikas.

Der Rat fordert alle Burundier auf, in ihrer Entschlossenheit, den Weg der nationalen Aussöhnung zu verfolgen, nicht nachzulassen, da noch weitere Schritte zu unternehmen sind. Er bittet insbesondere die politische Führung des Landes, zusammen auf das gemeinsame Ziel hinzuarbeiten, rasch freie und faire Wahlen auf lokaler und nationaler Ebene abzuhalten. Er legt der Gebergemeinschaft nahe, dafür auch weiterhin Hilfe zu gewähren."

Auf seiner 5184. Sitzung am 23. Mai 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Burundi" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹¹⁶:

"Der Sicherheitsrat nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der am 15. Mai 2005 von dem Präsidenten der Republik Burundi, Herrn Domitien Ndayizeye, und dem Führer der Rebellenpartei für die Befreiung des Hutu-Volkes, Herrn Agathon Rwasa, in Daressalam (Vereinigte Republik Tansania) unterzeichneten Erklärung. Der Rat nimmt insbesondere Kenntnis von der von beiden Parteien eingegangenen Verpflichtung, die Feindseligkeiten sofort einzustellen, innerhalb eines Monats eine ständige Waffenruhe zu vereinbaren und zu verhandeln, ohne den Wahlprozess zu beeinträchtigen.

¹¹⁵ S/PRST/2005/13.

¹¹⁶ S/PRST/2005/19.

Der Rat teilt die Auffassung, dass diese Erklärung ein erster Schritt ist, der es den Nationalen Befreiungskräften ermöglichen soll, sich rasch und auf dem Verhandlungsweg in den derzeit in Burundi stattfindenden Übergangsprozess zu integrieren. Der Rat ist nach wie vor der Überzeugung, dass die Beteiligung der Nationalen Befreiungskräfte an diesem Prozess die Abhaltung der bevorstehenden Wahlen gemäß dem auf der letzten Tagung der Mitgliedstaaten der Regionalen Friedensinitiative für Burundi am 22. April 2005 in Entebbe (Uganda) bestätigten Zeitplan erleichtern wird.

Der Rat würdigt die Vermittlung durch Präsident Benjamin Mkapa und die Regierung der Vereinigten Republik Tansania und in allgemeinerer Hinsicht die von den Staaten der Regionalinitiative unter Vorsitz des Präsidenten der Republik Uganda, Yoweri Museveni, von der Moderation unter der Leitung des Stellvertretenden Präsidenten der Republik Südafrika, Jacob Zuma, sowie von der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs unternommenen Anstrengungen, den Friedens- und nationalen Aussöhnungsprozess in Burundi zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen. Der Rat erklärt erneut, dass es für diesen Prozess unerlässlich ist, das Klima der Straflosigkeit in Burundi und der Region der Großen Seen zu beenden.

Der Rat fordert alle burundischen Parteien nachdrücklich auf, alles zu tun, um den Erfolg des Übergangsprozesses, die nationale Aussöhnung und die langfristige Stabilität des Landes zu gewährleisten."

Auf seiner 5193. Sitzung am 31. Mai 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Burundi

Vierter Bericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Burundi (S/2005/328)".

**Resolution 1602 (2005)
vom 31. Mai 2005**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen über Burundi und insbesondere die Resolutionen 1545 (2004) vom 21. Mai 2004, 1565 (2004) vom 1. Oktober 2004, 1577 (2004) vom 1. Dezember 2004 und 1596 (2005) vom 18. April 2005 sowie auf die Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere vom 15. August 2004¹⁰⁷ sowie vom 14. März¹¹⁵ und 23. Mai 2005¹¹⁶,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Burundis und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft und der Nichteinmischung sowie der regionalen Zusammenarbeit,

in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung für den Prozess des am 28. August 2000 in Arusha (Vereinigte Republik Tansania) unterzeichneten Abkommens von Arusha für Frieden und Aussöhnung in Burundi (im Folgenden "Abkommen von Arusha"), mit der Aufforderung an alle burundischen Parteien, ihre Verpflichtungen in vollem Umfang zu erfüllen, und sie seiner Entschlossenheit versichernd, Burundi bei seinen Anstrengungen, den Übergangsprozess durch die Abhaltung freier und fairer Wahlen erfolgreich abzuschließen, zu unterstützen,

die positiven Ergebnisse *begrüßend*, die von den burundischen Parteien bisher erzielt wurden, namentlich seit der Entsendung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi am 1. Juni 2004,

insbesondere begrüßend, dass das burundische Volk in dem Referendum vom 28. Februar 2005 die Verfassung für die Folgezeit nach dem Übergangsprozess gebilligt hat,